

Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben
Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Samstag
Bezugspreis: vierteljährlich 15 Mark, unter Kreuzband 20 Mark
Eingetragen in die Preiszettelverzeichnisse. Redaktionschluss Freitag früh 8 Uhr

Verleger und verantwortl. Redakteur: Dr. Ludwig Berlin-Neuberg
Redaktion und Expedition: Berlin O. N., Schillerstraße 6
Druck: Hermanns Buchdruckerei Paul Emmer & Co., Berlin S. 13

Anzeigenpreis: Für Geschäftsanzeigen: Die sechsstelligen Anzeigen 4 Mark, Anzeigen die Seite 3 Mark, für Todesanzeigen und Arbeitsmarkt die Seite 2 Mark.

Man beachte! Für die Woche vom 25.—31. Dezember ist der 53. Wochenbeitrag zu zahlen.

Die Gewerkschaften zur Rettung der deutschen Wirtschaft.

Im Reichsrat berechnete Ministerialdirektor Sachs in der Sitzung vom 18. November einen Fehlbetrag für 1921 von 151,6 Milliarden Mark. Dagegen seien die Erträge aus den neuen Steuern nur auf 42 Milliarden Mark zu veranschlagen. Diese Miswirtschaft konnte nur entstehen, weil von den Besitzsteuern bei weitem nicht in dem beschlossenen Umfang gezahlt wurde. Diese Steuerhöhen der vermögenden Nichtzahler hat erheblich beigetragen zu der Defizitwirtschaft, der Geldentwertung und der Teuerung. Kürzlich hat nun der Reichsverband der Industrie der Reichsregierung ein Kreditangebot gemacht, aber nur um die Erfassung der Sachwerte zu durchkreuzen. Und dieses Kreditangebot wurde nachträglich noch mit der Forderung belastet, dafür der Privatindustrie die Reichsbetriebe anzuliefern. Auf die gerechte Forderung des Eingriffs in die Sachwerte der privaten Unternehmungen, um auf diesem Wege die Flüssigmachung eines ausländischen Kredits zu ermöglichen, antwortete der Reichsverband der Industrie mit einem Eingriff in die Sachwerte, die im Besitz des Staates sich befinden. Diese Heberjalousien, sagt Dr. F. Finer, hat das Volk nicht ertragen können, eine solche Heberjalousie des Geschäftsgeistes in einer Zeit, in der der Staat und ein großer Teil der Volksgenossen um nichts als um ihre nackte Existenz ringen, wird gerade in den Kreisen tüchtiger Geschäftsleute als eine Heberjalousie der geschäftlichen Klugheit empfunden werden.

Angesichts dieser Heberjalousie des Reichsverbandes der Industrie, sich selbst zu schonen, damit aber für sich um nichts ungeheure Ausbeutungsmöglichkeiten des Reichs und des Volkes zu sichern, haben die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes zu dieser Frage Stellung genommen und sind zu dem Ergebnis gelangt, daß bei dem massenhaften Finanzruß des Reichs und der damit verbundenen unerbittlichen Teuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel von der Reichsregierung nunmehr unverzüglich ein gezieltes Eingreifen verlangt werden muß. Heberjalousie ihrer grundsätzlichen Auffassung, heißt es in der Kundgebung, daß die zu lösende Aufgabe nicht lediglich ein Steuer-, sondern vor allem ein Wirtschafts- und Produktionsproblem ist, halten die Gewerkschaften angesichts der fortschreitenden Geldentwertung eine grundsätzliche Neuordnung der Steuerpolitik für unumgänglich notwendig. Es kommt vor allem darauf an, zum Zweck der Sanierung der vom Zusammenbruch bedrohten Reichsfinanzen die Leistungsfähigkeit der jetzt Besessenen des Krieges wieder erhaltene Privatwirtschaft im notwendigen Maße anzuspannen. Die Stilllegung der Rentenpreise, die als die Voraussetzung für jede Gesundung der Reichsfinanzen angesehen werden muß, kann nur erreicht werden, wenn bei der bevorstehenden Steuerreform die Wirtschaft in den Dienst des Staates gestellt wird. Die Erfüllung der Wiedergutmachungsleistungen an die Gläubiger muß es der Regierung zur Pflicht, die Wirtschaftlichkeit der Reichsbetriebe einer Nachprüfung zu unterziehen, unter unbedingter Ablehnung aller Rechte einer Überführung der Eisenbahn oder anderer Reichsbetriebe in Privatbesitz und vorgelegten, die im Besitz des Reichs befindlichen wirtschaftlichen Unternehmungen von ihrer heutigen bürokratischen Besetzung zu befreien und durch Kapitalisierung wirtschaftlich zu gestalten. Gegen die Ausbeutung der Reichseisenbahnen durch privatkapitalistische Interessen müssen im Eisenbahn- und Finanzgesetz Änderungen vorgehen werden.

Von diesen Erwägungen ausgehend, fordern die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes von der Reichsregierung und dem Reichstag zur Erfüllung der Wiedergutmachungsleistungen und zum Ausgleich des inneren Haushalts des Reichs die beschlossene Schlussfassung über folgende gezielte Maßnahmen:

1. Beilegung des Reichs an der Sachwerten. Die Vermögensgegenstände haben 25 Proz. ihres Marktwertes auf das Reich zu übertragen. Die kleineren gewerblichen Unternehmungen und die Landwirtschaft sind durch eine Steuer, deren Erträge der Veränderung des Geldwertes angepaßt sind, in gleicher Höhe zu belasten.
2. Kapitalisierung des Rentenübergangs zur Erhöhung der Kreditfähigkeit des Reichs.
3. Neuordnung der Verkehrsunternehmungen mit dem Ziel, sie in kürzester Zeit wirtschaftlich zu gestalten.
4. Scharfe Trennung der Eisenbahnen durch Aussonderung der Luftpostbetriebe.

5. Beschränkung der Einfuhr auf das Lebensnotwendige.
6. Erhöhung der Ausfuhrabgaben bis zur völligen Erfassung der Waintragewinne.
7. Beschleunigte Einziehung des Reichsnotopfers.
8. Sofortige Einziehung der bisherigen Steuern, ins besondere der Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen müssen verpflichtet werden, den Betrag ihrer eigenen Veranlagung sofort an die Finanzämter abzuliefern. Bleibt diese Zahlung bis zu einer Grenze von 25 Proz. hinter ihrer Einkommensteuerpflicht zurück, so haben sie nach der definitiven Veranlagungsentscheidung des Finanzamts den Rest mit 5 Proz. Zinsen abzuführen. Ist die Selbstveranlagung unter diesem Betrag zurückgelassen, so haben sie für diese Summe eine Verzinsung von 30 Proz. zu zahlen. Die Umsatzsteuer ist von den Steuerpflichtigen in monatlichen Abschlagszahlungen abzuführen.
9. Scharfe Besteuerung der durch Leihen und Spekulationen erzielten Gewinne.
10. Kontrolle der privatwirtschaftlichen Monopole.

Die Vorstände des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Afa-Bundes rufen alle organisierten Arbeiter und Angestellten sowie die zentralen und örtlichen Organe der freien Gewerkschaften an, mit allem Nachdruck für dieses Mindestprogramm einzutreten und für seine Durchführung ihre ganze organisatorische Kraft zu entfalten.

Die Unabdingbarkeit der Tarifverträge in Gefahr.

In der Arbeiterrechtsbeilage des Korrespondenzblattes behandelt H. Schäfer das vorliegende Thema, insbesondere an Hand eines vorliegenden Gewerkschaftsartikels. Einleitend verweist er auf den § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918:

„Sind die Bedingungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zwischen Vereinigungen von Arbeitnehmern und einzelnen Arbeitgebern oder Vereinigungen von Arbeitgebern durch schriftlichen Vertrag geregelt (Tarifvertrag), so sind Arbeitsverträge zwischen den beteiligten Personen insoweit unwirksam, als sie von der tariflichen Regelung abweichen. Abweichende Vereinbarungen sind jedoch wirksam, soweit sie eine Abänderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthalten und im Tarifvertrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind. In die gleiche unwirksamer Vereinbarungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages.“

Dieser Paragraph enthält, sagt Schäfer, die bestimmte Voraussetzung für die Rechtsgrundlage, nach der ein Tarifvertrag zwingendes Recht schafft und, ohne sich um die besondere Zustimmung des einzelnen Arbeitnehmers zu kümmern, bestimmt, daß vom Tage des Inkrafttretens des Tarifvertrages an nur noch die darin enthaltenen Bestimmungen für den Arbeitsvertrag Geltung haben. Der Arbeitnehmer hat also, ohne eine nachträgliche besondere Vereinbarung, Anspruch auf den im Tarifvertrag vorgezeichneten Lohn. In der Praxis und in der Rechtsprechung wird dieser Standpunkt nicht angefochten. Geht es nun darum, dann wird der Unternehmer, der die entsprechende Lohnzahlung verweigert, ohne weiteres von den Gerichten (Gewerbe- und Kaufmannsgerichten) zur Bezahlung verurteilt. Soweit also der Arbeitnehmer keine Ansprüche auf Grund des Tarifvertrages setzen kann, ist der Rechtsanspruch unberührt. Der Unternehmer kann sich auch nicht durch Sonderabmachungen von dem Reichsbund des Tarifvertrages befreien. Anders liegt die Sache allerdings, wenn der Arbeitnehmer seinen tariflichen Anspruch gar nicht oder doch zu spät geltend macht. Nach dem Wortlaut der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist eine entsprechende Festsetzung des Lohnes nur in den besonderen Ausnahmefällen möglich. Erteilt aber der Arbeitnehmer keinen Anspruch, läßt er sich also um einen Teil seines rechtmäßig zustehenden Lohnes willkürlich herabsetzen, dann kann ihm auch kein Gesetzgeber helfen. Denn ein Gesetz könnte auch Wohlthun niemandem angedeihen lassen. Man ist ohne weiteres klar, daß es nur selten solche Sonderabmachungen von Arbeitnehmern geben wird, die ohne einen triftigen Grund auf einen Teil ihres Lohnes freiwillig verzichten. Dennoch beweisen diese auch die Klagen auf Rückzahlung des zu einem bestimmten Zeitpunkt des Lohnes zu beziehen. Die triftigsten Gründe davon haben sie zu unterliegen, den ihnen rechtmäßig zu-

stehenden Lohn zu fordern, solange sie noch in Arbeit stehen. Bei diesen Klagen kommen die bürgerlichen Gerichte nun zu Urteilen, die geeignet sind, die Unabdingbarkeit der Tarifverträge aufzuheben. Die Gewerkschaften haben alle Ursache, sich gegen diese Gesetzesanlegung und Gesetzesanwendung zur Wehr zu setzen.

Der abgeschlossene Tarifvertrag verpflichtet den Unternehmer zur Bezahlung eines Lohnes in bestimmter Höhe. Entfällt er diese Bedingung nicht, dann ist er tariflich; er ist einem Arbeitnehmer gegenüber mit einem Teil seiner pflichtmäßigen Leistung in Bezug geraten. Die Verpflichtung zur Leistung eines Lohnes in bestimmter Höhe entsteht nicht durch besondere Vereinbarung, also auch nicht erst durch ausdrückliche Forderung des Arbeitnehmers, sondern durch den Abschluß eines Tarifvertrages. Der Arbeitnehmer hat also ohne weiteres Anspruch auf den Lohn in der tariflich festgelegten Höhe. Nach § 614 des BGB ist die Bezahlung nach der Leistung der Dienste zu entrichten. Entfällt die Bezahlung nicht unmittelbar nach der Leistung, dann verjährt der Anspruch auf Erfüllung der Forderung nach § 126 Ziffer 8 des BGB nach zwei Jahren. Es ist daher unvermeidlich, wie die Gerichte Ansprüche auf Lohnzahlung, die sich auf einen längeren als zweijährigen Zeitraum erstrecken, abzuweisen. Von einem Erlöschen des Schuldverhältnisses kann auch keine Rede sein. Der § 397 des BGB lautet: „Das Schuldverhältnis erlischt, wenn der Gläubiger dem Schuldner durch Verzicht die Schuld erläßt.“ Würde die Rechtsauffassung, die einzelne Gerichte in neuerer Zeit den Forderungen der Arbeiter auf Rückzahlung gegenüber behandeln, Allgemeines, dann müßte laienmännlich die Bezahlung einer Arbeitsleistung abgelöst werden, wenn sie nicht unmittelbar nach Erlöschen des Arbeitsverhältnisses präsumiert wird. Auch eine Leistung ohne Bezahlung einer Rechnung kann den Rest nicht um seinen Anspruch auf den restlichen Teil seines Honorars bringen. Dies kann nur ein unerschütterlicher Verzicht bewirken. Obenstehend kann ein Unternehmer durch eine Zahlung, die nur einen Teil des Lohnes darstellt, von der Verpflichtung erlöst werden, den restlichen Lohn zu zahlen, wenn dies der Gläubiger, in diesem Falle der Arbeitnehmer, fordert.

Die Gerichte, die die Forderungen auf Lohnrückzahlungen ablehnen, gehen von einer falschen Voraussetzung aus. Der § 292 des BGB verpflichtet den Schuldner, seine Leistung so zu bewirken, wie Lohn und Stunden mit Rücksicht auf die Verhältnisse es erfordern. Ein Unternehmer, der einen mehrjährigen Lohn nicht als im Tarifvertrag vorgezeichnet ist, handelt also gegen Lohn und Stunden. Es heißt diesen Grund auf den Kopf stellen, wenn in diesem Falle nicht der Unternehmer, sondern der Arbeitnehmer des Lohnes gegen Lohn und Stunden verurteilt wird. Es ist demnach dem Gesetzgeber, insbesondere dem Reichsminister des Innern, die „Deutschen Arbeiterbewegung“ Nr. 33 ein ablehnendes Urteil insbesondere begründet.

Es geht in anderen von den Umständen von Lohn und Stunden beherrschten Realitäten nicht an, daß ein Arbeitnehmer seine Lohn und Stunden unter anderem einen unerschütterlichen Lohn annimmt, das Verhältnis mit diesem Lohn vertritt und pflichtet — nicht nach Lösung des Arbeitsverhältnisses — mit einer erheblichen Nachforderung heranzieht. — Es kann im Nachhinein nicht verordnet werden.

Nach Auffassung dieses Gerichts ist es also mit Lohn und Stunden vereinbar, daß ein Unternehmer einen mehrjährigen Lohn, als im Tarifvertrag, einem Arbeiter bezahlt, der wochen- und monatlich arbeiten muß, deshalb auch in Arbeit erstanden zu haben, und aus seiner Haltung heraus es unterliegt, auf die Bezahlung des Tariflohnes zu drängen, weil er mit Recht beansucht, wieder erhaltend zu werden. Das heißt ganz einfach, dem Arbeitnehmer den Gehalt der Gehälter und die Höhe der Gehälter verweigern. Nicht der Arbeiter hat gegen Lohn und Stunden verurteilt, sondern der Unternehmer, der im Gegensatz zu dem anderen Unternehmer des gleichen Berufes sich eine Sonderabmachung mit einem Arbeiter in einer Weise bewilligen lassen verweigert. Folgt die Nachforderung dem Gesetz des Reichsminister Gewerbe- und Kaufmannsgerichten. — Klänge dazu sind an sehr vielen Orten vorhanden. — Denn ist die Unabdingbarkeit der tariflichen Bestimmungen nicht befreit, so kann auch sich in einem großen Arbeitsverhältnis ein Gesetz, der einem bei einem Arbeiter erweist, dessen Lohn, der er einem mehrjährigen Lohn erhält, als im Tarifvertrag vorgezeichnet ist, wird geltend gemacht. Diese Klagen sind allerdings häufig unannehmlich und auch erfüllt werden dort, wo das Verhältnismäßig des Unternehmers bestimmt ist. Nach dem obigen ist diese Forderung sehr gut an, was einem Unternehmer

zu denken sei. Auch der Verbandsbeirat hätte sich einstimmig dieser Auffassung angeschlossen. Sollte man in der heutigen Zeit eine derartige Stellungnahme überhaupt für möglich halten, in der Zeit des sogenannten Aufstiegs, der Fortentwicklung, des Zusammenschlusses aller Kräfte, wo der einzelne durch die jetzigen und kommenden Verhältnisse, die kleinen Gruppen und Gruppen untergehen, zerschrieben, vernichtet werden. Was man beobachten kann, wie der Kapitalismus sich durch Zusammenfassung, wie diesen jetzt schon starken Ungehörigen vor ist, daß er dem kommenden Verhältnisse nicht gewachsen sein dürfte, wird das Bestreben, die Kräfte zu sammeln, für erledigt erklärt. Statt dessen das gleiche zu tun, sich zusammenzuschließen, was, wenn nicht gleich, so aber doch in späterem Leben auch groß und stark dem geschlossenen Unternehmertum als Machtfaktor gegenüberzustellen. Dürfte zuerst durch das Resultat der Abstimmung an der gegebenen Situation nicht zu ändern sein, so dürfte aber unter keinen Umständen die Erledigung der Sache auf diese Art wie abgehen, erfolgen, sondern es müßte der Weg offen gelassen werden, eine Möglichkeit doch zu finden, den Maßnahmen und Geschäftsmitteln zu verwickeln. Es kann doch nicht gesagt werden, daß die erfolgte Abstimmung der Wille, hervorgegangen aus reiflicher Überlegung der Mitglieder der in Frage kommenden Organisationen gewesen ist, sondern es war der Wille einzelner. Dieses dürfte bewiesen sein durch die Art, wie die Angelegenheit behandelt wurde. Bis jetzt war es die alle Tradition, die Verschaffenheit der gewerkschaftlichen Organisationen, daß wenn eine Sache in die Tat umgesetzt werden soll, man es ehelich damit meint, auch den ehelichen Willen zeigt, dieses zu verwirklichen.

Und was wurde getan: Die Notwendigkeit der Vermittlung eines Nahrungs- und Genussmittelverbandes bestand schon seit Jahrzehnten, wurde auch von dem größten Teil der in Frage kommenden Organisationen anerkannt, aber niemals der starke Wille dahinter gestellt. Auf dem Verbandstagen wurde durch Resolutionen Forderungen nachgesehen. Die Beauftragten kamen dem auch nach, bildeten Kommissionen, schließlich wurde auch in Sitzungen, die sich monatlich hinzogen, ein Entwurf und Forderungen für den neuartigen Verband zustande gebracht, aber dabei blieb es. Wie schon oben erwähnt, fehlte es an dem guten Willen zur Tat. Das Interesse an dem Zustandekommen des Nahrungs- und Genussmittelverbandes fehlte bei dem Bestanden der in Frage kommenden Organisationen in der bestimmten Meinung, die Selbstständigkeit einzelner könnte dadurch gestört werden. Die Hauptarbeit für die Vermittlung eines neuen Verbandes, die Durchführung, war somit beiseite gestellt. Wie konnte es vorankommen, daß gerade in den Jahren der größten Städte die weitestgehende Mehrheit der Mitglieder mit Nein stimmten, u. a. München, Nürnberg, Frankfurt a. M. usw. Daß es an Aufmerksamkeit gefehlt hat, dürfte weiter bewiesen sein durch die Unterhaltung, die man am Abstimmungstage in der Wahllokale beobachten konnte, wo der Wähler sich mit seinen Kollegen über die Bedeutung des Tages unterhielt und erklärte: Was steht uns der Brauer an usw., ebenso umgekehrt bei dem Brauer, Fahrer oder Hilfsarbeiter. Wenn schließlich nach gesagt werden kann, so sind wir als Brauereiarbeiter mit Gewalt gezwungen, danach hinzuarbeiten, um die Vermittlung zustande zu bringen, denn unsere Organisation dürfte durch die Entwicklung am weitesten gefährdet sein, so muß aber dem doch entgegengehalten werden, daß wir heute nicht im entferntesten darüber klar sind, was uns die nächste Zeit bringt. Durch die Erfüllung des Versiniller Friedensvertrages dürfte der Staat gezwungen sein, Operationen an dem Staatskörper vorzunehmen, die wir nicht voraussehen können und heute noch nicht für möglich halten, die uns der Entwicklung zu Großbetrieben für die in Frage kommenden Berufe sehr nahe bringen werden, so der wir aber dann große geschlossene Organisationen brauchen, wo sich dann zeigt, daß wir in dieser Frage Fehler begangen, die von späteren Generationen nicht verstanden werden. Zu spät müßten die gemachten Fehler erkannt werden, die nie wieder gut zu machen sind. (Schäfer, Darmstadt.)

(Es darf man nicht operieren, daß man demjenigen den ehelichen Willen absperrt, aber ihm persönliche Motive unterstellt, der auf Grund der Verhältnisse anderer Lehrsatzung ist und dieser Lehrsatzung Ausdruck gibt. Wir halten es im Interesse der Organisation und der Kollegen schon für richtig, wenn nur alle Kräfte angespannt werden, „der starke Wille dahinter gestellt wird“, um unsere schon lange vorhandene Industrieorganisation, die der Arbeiter in der Getränke- und Mülleinindustrie, vollkommen zu machen, um gegen alle Überforderungen geschützt zu sein, anstatt sich in unfruchtbarer Diskussionen zu ergehen. Es sind noch viele Tausende Kollegen zu gewinnen. Nur zugegriffen war jedem einzelnen! J. R.)

Zur Finanzreform in unserem Verbands.

Die von jedem einsichtigen Kollegen mit Sehnsucht ersehnte Finanzreform hat wohl allenthalben entbrennt. Es sollte eine „Reform“ unserer Finanzen eintreten, und nun bietet man uns ein Surrogat, mit dem man nichts rechtes anzufangen weiß, weil es immer noch am alten klebt. Zunächst befruchtet es, daß die Unterfertigungen bei Krankheit und das Sterbegeld hinausgeschoben werden sind. Ich verstehe ja nicht den guten Willen der Verbandsleitung, überall dort, wo die Not sich bei den Mitgliedern zeigt, helfend einzugreifen, aber ist es ihr bisher immer noch nicht zum Bewußtsein gekommen, daß das nur Tropfen auf dem heißen Stein sind? Nehmen wir einmal die Krankentüftung an, ab die 3 bis 4 Mk. täglich bei der heutigen Geldentwertung eine nennenswerte Hilfe sind? Die Jahrestüftungverwaltungen werden gezwungen sein, in diesen Fällen Zuschüsse um ein Mehrfaches zu leisten. Ebenso verhält es sich mit dem Sterbegeld. Es wäre daher richtiger gewesen, wenn die Unterfertigung kranker und arbeitsloser Kollegen den Jahrestüftung übertragen worden wäre, ebenso die Auszahlung des Sterbegeldes. Es hätte dies die Kosten der Jahrestüftung erheblich belastet, aber die Kollegen in den Jahrestüftung hätten dann die Früchte ihrer Beiträge besser beurteilen gelernt, sie hätten gesehen, daß aus ihren Beiträgen diesem oder jenem Kollegen, den sie genau kennen, geholfen wird.

Die Gebefreudigkeit der Mitglieder würde gestärkt worden sein, denn es sind engere Mitkollegen, die sie unterfertigen! Andererseits wären der Hauptkassier namhafte Ausgaben erspart geblieben, die anders weit nützlicher hätten eingesetzt werden können. Bei einem Wochenentlohn von 25 bis 300 Mk. zahlen wir nur 4 Mk. Beitrag und erhalten pro Wochentag 20 Mk. Streikunterfertigung. Bei einem Streik beträgt also die Differenz zwischen Lohn und Streikunterfertigung durchschnittlich 150 Mk., d. h. 50 Prozent des Lohnes. Das ist das ungeheure Verhältnis, das beseitigt werden muß! Und wenn die Beiträge um Doppelte erhöht werden können, dieser alle Verbestand hätte unter allen Umständen beseitigt werden müssen!

Ist man sich dessen auch bewußt gewesen, daß an diesem Verbestand unsere ganze Bewegung krankt? Mit Grauen geht man an eine Bewegung, weil man ganz genau weiß, daß mit dem Augenblick, wo die Unternehmer es auf eine Wuchprobe ankommen lassen, Gefahr im Verzuge ist! Die Unternehmer fürchteten die Beseitigung dieses Verbestandes. Wo die Zeit irgend günstig erschien, dahinter lie solche Wuchproben an. Jetzt machen wir ihnen die Sache leicht, gewähren ihnen Frist, sich ihre Zeit anzusehen! Dies ist der größte Fehler, der je gemacht werden konnte.

Man gewinnt zuweilen dem Eindruck, als ob die Führer sich vor der Courage ihrer eigenen Mitglieder fürchten! — Anstatt eine gründliche Reform und Sanierung unserer Verbandsfinanzen durchzuführen, was durchaus das Generalinteresse jedes zielbaren Gewerkschaftlers sehr muß, sticht und stochert man an dem Gebäude herum, beschränkt sich auf Pfaster und Pfästerchen — bis eines schönen Tages der Bau morsch sein könnte. Diese Gefahr erkennen, heißt sie beseitigen, nicht erst in fernen Zeiten, nein, schon heute, je früher, je besser!

Kollegen, ist euch eure Organisation lieb und wert, dann sticht sie: verlangt eine neue, gründliche Reform unserer Verbandsfinanzen; damit nicht ihr euren eigenen Interessen!

Material für Betriebsräte

§ 38 Abs. 1

Der Schlichtungsausschuss in Düsseldorf hat am 21. September 1921 den Antrag auf Absetzung eines Betriebsvertretungsmitgliedes abgelehnt. Von der betreffenden Firma war der Antrag auf Enthebung des Betriebsvertretungsmitgliedes von seinen Funktionen wegen folgender Verletzung gestellt worden:

„Arbeite ruhig langsam weiter, Ihr verdient ja auch 12 bis 15 Mk. pro Schicht weniger.“

Dem Schlichtungsausschuss wurde hier folgendes festgestellt: „Das Betriebsvertretungsmitglied will diese Aussage nur zur Beruhigung der Leute gemacht haben. Diese Aussage sei durch den ihm nicht günstig gestimmten Arbeiter verdrückt und so geäußert worden, als wenn er damit hätte die Arbeiter aufheben wollen.“ Der Schlichtungsausschuss kam demgemäß zur Abweisung der Klage.

Anmerkung: Die Betriebs- und Arbeiterräte tun jedenfalls sehr gut, wenn sie in ihren Auserklärungen recht vorsichtig sind. Sie brauchen sich deshalb keines ihrer Rechte zu begeben. Durch einen großen Mund und radikal klingende Reden wird ja die Arbeiterbewegung auch nicht vorwärts getrieben. Selbstmüßige Arbeit ist viel mehr am Plage und führt auch mit größerer Sicherheit zum Ziel.

§ 39 Abs. 1

Vor dem Schlichtungsausschuss Groß-Berlin wurde in einer Sitzung ein Betriebsvertretungsmitglied wegen grober Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten seines Amtes enthoben. Derselbe hatte eine Betriebsversammlung während der Arbeitszeit ohne Zustimmung des Arbeitgebers abgehalten. Der gleichzeitig von der Firma gestellte Antrag auf Zustimmung zur Kündigung wurde mit folgender Begründung abgelehnt: „Die Zustimmung gemäß § 97 Abs. 1 Abs. 1 wird verweigert, da eine weitere Verletzung seiner Pflichten als die obige, mit Rücksicht auf die widersprechenden Zeugenangaben, nicht festgestellt worden ist, und da die Verletzung seiner Betriebsratspflichten nicht zur Kündigung seines Dienstverhältnisses als ausreichend angesehen werden können, zumal der Antragsteller sich offenbar in einer großen Erregung infolge der innerpolitischen Ereignisse befunden hat.“

Anmerkung: Derselbe Auffassung ist vom Schlichtungsausschuss Groß-Berlin bereits wiederholt vertreten worden. (Siehe „Mittlungsblatt des Schlichtungsausschusses Groß-Berlin“ vom 30. Juni 1921, S. 395, und vom 15. Mai 1921, S. 344.)

§ 84

Nachträglicher Einspruch gegen eine Kündigung ist unzulässig.

Vor dem Schlichtungsausschuss in Düsseldorf wurde am 7. Juli ein Beschwerdeführer mit seinem Anspruchs abgemessen. Derselbe war gekündigt worden und hatte gegen die Kündigung an sich keinen Einspruch erhoben, vielmehr nur gebeten, ihn einen Monat über die Kündigungsfrist hinaus weiter zu beschäftigen. Dieser Verlangen wurde von dem Unternehmer stattgegeben. Nach Ablauf auch dieser Frist wurde der Beschwerdeführer noch einige Tage weiter beschäftigt, und zwar ebenfalls auf seinen Wunsch. Hierdurch hat sich der Beschwerdeführer seines Rechtes, auf Grund des Betriebsratsgesetzes Einspruch gegen die Kündigung zu erheben, begeben, denn innerhalb der ursprünglichen Einspruchsfrist war beim Gruppenrat Beschwerde nicht erhoben worden. Eine nachträgliche Kündigung vom Unternehmer lag nicht vor. Vielmehr wurde nur dem Wunsch des Beschwerdeführers, ihn noch bis zu einem ganz bestimmten Termin weiter zu beschäftigen, stattgegeben.

Anmerkung: Die Auffassung ist richtig, man kann nicht zu gleicher Zeit auf zwei Pferden im Sattel sitzen. (Der W. 30.)

Sehr wichtig!

§ 84 Abs. 1 Ziffer 1-4 und Abs. 2, und § 36 Abs. 2 Abs. 1. Der Einspruch gegen fristlose Entlassung muß gleich-

zeitig mit dem Einspruch gegen die Kündigung überhaupt erhoben werden.

Der Schlichtungsausschuss Essen hat am 8. Juli einen fristlos entlassenen Arbeitnehmer abgemessen, trotzdem vom Gewerbegericht Essen-Umte am 17. Juni festgestellt war, daß die fristlose Entlassung unberechtigt ist. Die Klage vor dem Schlichtungsausschuss wurde deshalb abgewiesen, weil der Entlassene nur Einspruch gegen die fristlose Entlassung erhoben und seinen Einspruch nicht aufheben noch auf § 84 Abs. 1-4 Abs. 1 gestützt hatte. Das Gericht hat festgestellt, die fristlose Entlassung war unberechtigt. Mehr hätte aber der Antragsteller auch vom Schlichtungsausschuss nicht verlangt. Weil nur das Gericht schon entschieden hatte, war für den Schlichtungsausschuss die Angelegenheit erledigt, denn ein Einspruch gegen die fristlose Kündigung überhaupt war ja nicht erhoben worden.

Wenn ein fristlos entlassener Arbeitnehmer Einspruch erhebt, dann soll er sich der § 84 Abs. 1 Satz 1b und c. einmal genau ansehen. Nach diesem Satz müssen aber schon bei Abfassung des Arbeiterrats die Gründe des Einspruches dargestellt und die Beweise ihrer Berechtigung erbracht werden. Das hatte aber der Entlassene versäumt.

Bei fristlosen Entlassungen muß unter allen Umständen darauf geachtet werden, daß nicht nur Einspruch auf Grund des § 84 Abs. 2, sondern auch auf Grund des selben Paragraphen rechtzeitig beim Gruppenrat (Arbeiterrat) erhoben wird. Dann erst können alle Rechte aus dem Betriebsratsgesetz gemacht werden.

Sticht der Entlassene seinen Einspruch nur auf den § 84 Abs. 2, erfolgt die Kündigung fristlos aus einem Grunde, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung der Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einspruch auch darauf gegründet werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt. Zum Beispiel ist der Arbeiter entlassen worden, weil er etwas antworten haben soll (§ 123 Abs. 1), dann kann er in seinem Einspruch bestreiten, daß er es getan hat. Der Schlichtungsausschuss verhandelt in der Sache. Es stellt sich heraus, es ist es nicht gewesen, die Entlassung war ungerechtfertigt. Damit ist die Sache erledigt. Der Schlichtungsausschuss kann nicht entscheiden: Er muß wieder eingestellt oder entschädigt werden. Warum? Weil ein dahingehender Antrag gar nicht gestellt worden ist. Der Schlichtungsausschuss ist in der Verhandlungsmacht an die Zivilprozessordnung gebunden. Keinem Kläger kann mehr zugesprochen werden, als er selbst beantragt.

Bewegungen im Berufe.

Brauereien, Brennereien.

† Karlsruhe. U. E. Ueber unsere eingereichte Forderung auf Erhöhung der Feuerzulage von 100 Mk. pro Woche fand am 10. November eine Verhandlung mit dem Mittelbühler Brauereiverband statt. Es wurde eine neue Vereinbarung erzielt und erhalten alle Arbeiter über 20 Jahre eine Zulage von 75 Mk. pro Woche für November und von 90 Mk. pro Woche für Dezember; Arbeiter unter 20 Jahren erhalten 40 bzw. 45 Mk. Zulage. Somit ergeben sich folgende Bezüge:

Löhne und Ueberstunden des Mittelbühler Brauereiarbeiteres.

Lohnklasse	Lohn		Ueberstunden		Sonntagsarbeit		Geh.
	1.12.	1.11.	1.12.	1.11.	1.12.	1.11.	
1	425	440	10,10	10,44	11,35	11,66	
2	420	435	10,00	10,31	11,25	11,50	
3a	415	430	9,89	10,20	11,14	11,45	
3b	275	280	6,97	7,08	8,22	8,33	
3c	265	270	6,77	6,87	8,02	8,12	

Die Firma Sinner hat die gleiche Zulage zugesagt. Mit der Real- und Mülleinindustrie muß noch verhandelt werden und wäre erwünscht, dort das gleiche Verständnis für die Notlage der Arbeiterchaft anzufinden.

† Kottbus. Die Kollegen, die zur Jahrestüftung gehören und ihre letzte 60-Mk.-Zulage noch nicht erhalten haben, möchten sich melden. J. Kumbel.

Mühlen.

† Berlin. Lohnbewegung der Mülleinarbeiter. Durch Verhandlung wurde eine Aufbesserung der Löhne von 90 Mk. wünschenswert für die männlichen Arbeitnehmer und 80 Mk. für die Frauen erzielt. Eine Versammlung der Mülleinarbeiter stimmte dem Angebot der Arbeitgeber zu. Demnach beträgt der wünschentliche Mindestlohn ab 15. November für Kolonnenführer, Müller, Sacker, Sackträger, Maschinenführer, Geizer, Handwerker aller Art, Kolonnenführer und Stützer 450 Mk., für alle anderen männlichen Arbeiter 440 Mk. und für Frauen 290 Mk. Da mit diesen Löhnen kaum das Notwendigste zum Lebensunterhalt gedeckt werden kann, wurde Kollege Schmitz beauftragt, das Lohnabkommen zum 15. Dezember 1921 sofort wieder zu kündigen. Bei der nächsten Lohnbewegung soll danach getrachtet werden, die Löhne der Frauen mit den Männern mehr im Einklang zu bringen.

Rothschar.

Aus Industrie und Beruf.

Kapitalerhöhung der Interessengemeinschaft Ostwerke-Schultheiß-Pagshofer-Rothschar. Die Aufsichtsräte der drei Gesellschaften haben beschlossen, den Generalversammlungen die Erhöhung der Stammkapitalien um das Einheitskapital vorzuschlagen. In gleichem Ausmaß sollen die bei den Ostwerken und Rothschar bereits bestehenden Vorzugsaktien vermehrt werden. Bei Schultheiß-Pagshofer, wo bisher noch keine Vorzugsaktien bestanden, ist beabsichtigt, Vorzugsaktien im gleichen Betrag wie bei den Ostwerken und bei Rothschar neu zu schaffen. Sämtliche Vorzugsaktien sind mit einfachem Stimmrecht ausgestattet. Nach Durchführung der Kapitalerhöhung werden sich die Kapitalien der Ostwerke und von Schultheiß-Pagshofer auf je 100 Millionen Mark, dasjenige von Rothschar auf 80 Millionen Mark Stammaktien belaufen. An Vorzugsaktien werden bei jeder der drei Gesellschaften 50 Millionen Mark vorhanden sein.

Der Herrmann-Meyer-Spritzengemisch wird, wie verlautet, die Firma Albert Buchholz in Grünberg i. Schl. nach Umwandlung in eine Aktiengesellschaft mit 10 Millionen Mark Kapital, sich angliedern, 60 Proz. des Aktienkapitals der neuen Gesellschaft übernehmen und zu diesem Zweck eine Kapitalerhöhung auf 15 Millionen Mark vornehmen.

Aus der Gewerkschaftsbewegung

Schwarze Form in der Gewerkschaften. Der Vorstand des Verbandes der Porzellanarbeiter unterbreitet den Mitgliedern einen Antrag auf Erhöhung der Beiträge in fünf Staffeln von 2,30 bis 9 Mk. pro Woche. Dazu kommt noch der Katalogbeitrag. Die Streikunterstützung soll betragen in der höchsten Beitragsstufe nach 26 Wochen Beitragszahlung 150 Mk., nach 52 Wochen Beitragszahlung 180 Mk. pro Woche.

Der Beirat des Verbandes der Schuhmacher beschloß in der Sitzung vom 4. November, die Beiträge ab 1. Januar wie folgt festzusetzen: 6, 4,75, 3,50 und 1,50 Mk. Die Streikunterstützung in der höchsten Beitragsstufe beträgt nach drei Monaten Mitgliedsdauer 120 Mk., nach 12 Monaten Mitgliedsdauer 165 Mk. pro Woche.

Kapitalertragsteuer und Gewerkschaften. Im Artikel über das Thema in voriger Nummer ist ein Druckfehler enthalten. In Zeile 20, Spalte 2, muß es anstatt „müßte“ heißen: „sollte“. Es ist in dem Satz nicht die aufzubringende Meinung des Finanzministers wiedergegeben, sondern unsere. Der Satz muß lauten: Dieses müßte man dahin verstehen, daß Kapitalanlagen in der am 1. Oktober 1920 bestehenden Höhe von der Kapitalertragsteuer fortlaufend befreit bleiben usw.

Volksmittelschaffendes Soziales

Nach höherer Postgebühren. Nachdem die neue Befreiungserhöhung eingetreten ist, hält sich die Reichsregierung nicht mehr an die in Nr. 46 der „Verbands-Zeitung“ veröffentlichten Gehörsenätze. Die neue Vorlage, die den Reichstag zugegangen ist, sieht folgende Gehörsenätze vor:

Für Ortsverkehr: Postkarte: 60 Pf., Brief (20 Gramm) 1 Mk., in Fernverkehr: Postkarte: 1 Mk., Briefe (20 Gramm) 1,50 Mk.

Druckbogen (50, 100, 250 Gramm) 40, 75, 150 Pf. Das Klebpaßchen 4 Mk. Postanweisungen bis 100 Mk. 1,50 Mk. Auch die Postgebühren werden entsprechend erhöht.

Der Achtstundentag in Polen abgeschlossen. Die Berliner „Freiheit“ berichtet: Das 1919 ins Leben getretene Gesetz bezüglich des achtstündigen Arbeitstages ist in Polen vor kurzem für zwei Jahre aufgehoben worden. Nimmere soll die Erhöhung der Arbeitszeit von 8 auf 10 Stunden der Vereinbarung der Unternehmer und Arbeiter überlassen werden.

Vor der Abstimmung in Oberschlesien haben polnische Agitatoren den Arbeitern erzählt, wenn sie polnisch stimmen und werden, haben sie bald den Gedächtnistag. Wenn für Verhöhnung der Achtstundentag gerettet werden kann, ist daran später nicht die Hilfe aus Polen schuld.

Verbandsnachrichten

Verbandsrat, Redaktion und Expeditionsrat. Verbands-Zeitung: Berlin O 27, Schillerstraße 61V, Fernsprecher: Amt Königstadt 275.

Preis: Sonder- in der A. S. Wochenbeiträge fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung

Fälligkeit der erhöhten Beiträge

Entsprechend dem Beschluß des Verbandsrates sollen die erhöhten Beiträge mit der ersten Dezemberwoche in Kraft treten. Somit werden die erhöhten Beiträge erstmalig fällig mit der 49. Beitragswoche, die am 3. Dezember endet.

Die Beitragsmarken für die neuen Beitragsklassen können nach Fertigstellung derselben sofort zum Versand. Für den Fall, daß bis Ende des Monats November bestellte neue Marken noch nicht in Händen der Besteller sein sollten, so hat das keine Ursache in Verspätungen. Es brauchen erfolgte Markenbestellungen nicht nochmals reffermiert zu werden.

Beiträger gefaßt!

Für den Zahlstellenbezug Dresden wird, und zwar vorwiegend für die Außenbüros, ein

Beiträger gefaßt!

Kollegen, welche mindestens 5 Jahre Verbandsmitglied sind, die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und allen organisatorischen und agitatorischen Anforderungen voll gewachsen sind, wollen ihre Bemerkungen bis spätestens den 9. Dezember 1921 richten an den Kollegen W. Bräuner, Dresden, Rikebergstr. 2.

Geschmigte Sozialbeiträge

Kartusche 1 Mk. ab 1. Dezemberwoche. Döbeln 1 Mk. ab 1. Dezemberwoche. Herzmaringen 30 Pf. ab 1. Dezember. Sauerland 1 Mk. pro Woche. Neustadt O-Schl. 50 Pf. pro Woche. Sebnitz 1 Mk. ab 1. Dezember. Ansbach 1 Mk. ab 1. Dezember. Oberfeld-Sachsen 2 Mk. für männliche, 1 Mk. für weibliche und Jugendliche ab 1. Dezember. Gera 1 Mk. ab 1. Dezember. Seipitz 1 Mk. Berlin 1 Mk. ab 49. Beitragswoche.

Stamps

Postgebühren bezahlt werden: 1. Bei ungenügend frankiert: Remünster 40 Pf., Mühlhausen 40 Pf., Dornburg 40 Pf., Grottau 80 Pf., Ansbach 80 Pf., Heidenau 40 Pf. 2. Bei ungenügend reph. Geschäftspapier schriftliche Aufstellungen beigelegt waren: Oppeln 40 Pf., Breslau 60 Pf., Rastenburg 40 Pf., Gabelberg 80 Pf., Reine 60 Pf., Götzen 40 Pf., Würzburg 40 Pf.

Der Verbandsvorstand.

Eingänge der Hauptkasse vom 14. bis 19. November.

(Postfachkonto der Hauptkasse: Berlin 12.679 Brauerei- und Mühlenarbeiter G. m. b. H., Berlin O. 27.) Fürstenberg 644,05; Namsau 1000,-; Schwewe 991,95; Saalfeld 12,-; Hamburg 12,-; Wilsnac 214,95; Schweidnitz 1354,11; Rügenwalde 250,-; Basewalk 300,-; Löwenberg 750,-; Magdeburg 3500,-; Gardelegen 424,-; Instenburg 5583,45; Kulmbach 12,-; Guben 2680,08; Landsbut 2000,-; Frauenburg 150,-; Königsberg (Neumark) 300,-; Würzen 4850,-; Berlin 103,50; Cüstrin 818,70; Coblenz 7690,03; Stuttgart 19.635,70; Memmingen 2000,-; Osterode i. Ospr. 300,-; Erlangen 2031,60; Lornesch 500,-; Zweibrücken 1000,-; Döbeln 600,-; Lindau 500,-; Sietlin 7000,- und 1821,30; Grünberg i. Schl. 6434,-; Kusel 500,-; Zwidau 2000,- Mk.

Materialverband

(R. = Mitgliedsarten. B. = Mitgliedsbücher. Der Wert der Beitragsmarken ist in Ziffern [a 300 um.] angegeben.) Uetersen: 700 a 300. Sondershausen: 100 a 300. Tasselsburg: 40 R., 1000 a 200. Königsberg i. N.-M.: 200 a 250, 100 a 200, 100 a 100. Peine: 100 a 10. Segeberg: 200 a 300. Wächtersleben: 200 a 300. Hochheim: 100 B., 200 R., 3000 a 300. Berlin: 400 R. Neidenburg: 500 a 300, 100 a 200. Salzwedel: 400 a 300. Treptow a. Rega: 500 a 250. Briesg: 20 R., 500 a 300, 500 a 250, 100 a 100.

Vom 1. Januar 1922 ab:

Infektionspreis! Für Mitglieder: Gratulationen mindestens 18 Mk., über 6 Seiten jede Zeile 3 Mk.; Nachrufe mindestens 18 Mk.; über 9 Seiten jede Zeile 2 Mk. - Geschäftsanzeigen allgemein: Seite 4 Mk.

Nachruf! Gestorben die Kollegen Hugo Friedrich Müller, Schützenstraße 70 Jahre; Gustav Kuglin, Müller ohne Beschäft. 64 Jahre und Reinhard Kuchert, Brauer, Jakobstraße 68 Jahre. Sie werden Ihnen ein dauerndes Andenken bewahren. Zahlstelle Berlin. Nachruf! Nach kurzer aber schwerer Krankheit verstarb einer unserer besten Mitarbeiter für den Verband der Kollege Wilhelm Grundmann im Alter von 23 Jahren. Er hinterläßt Hinterbliebenen. Zahlstelle Cuedlinburg. Nachruf! Am 7. November nach plötzlich infolge Herzschlages unser Verbandskollege Heinrich Gierens. Sie werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren. Zahlstelle GutsMuths. Nachruf! Am 28. Oktober nach kurzer Krankheit unser Kollege Friedrich Böne hat der Brauer, Gebr. Müller, Langendree, im Alter von 57 J. Am 1. November nach langer schwerer Krankheit unser treuer Kollege und langjähriger Vertrauensmann Theodor Lange vom Bärgsch. Bauhaus, Sulfen im Alter von 54 Jahren. Sie werden den Kollegen ein dauerndes Andenken bewahren. Zahlstelle Wismar und Danzig. Unser Kollege Max Singer nebst Gemahlin nachträglich die besten Glückwünsche zur Silberhochzeit. Zahlstelle Wismar. Unser Kollege August Hammer und seiner lieben Frau zum 21. November stattgehabten Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Aktienbrauerei (Gebra. b. Verbaum.) Unser Kollege Rudolf Siebermann zu seinem 43jährigen Jubiläum bei der Firma Westra die herzlichsten Glückwünsche. Zahlstelle Cuedlinburg. Unsern Kollegen Wilhelm Koch und seiner Frau Gemahlin nachträglich die besten Glückwünsche die herzlichsten Glückwünsche. Ebenso unsern Kollegen Heinrich Hoffmeister und seiner lieben Frau nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Verbaumühle, Bey, Braunschweig. Unsern Kollegen Robert Modla und seiner Frau, ferner dem Kollegen August Kroll und seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche nachträglich zur Vermählung. Die Kollegen der Zahlstelle Katibor. Unsern Kollegen Martin Schöberer und seiner lieben Frau nachträglich zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche. Die Mitglieder der Zahlstelle Ingoßhof. Dem Kollegen Karl Weber und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Aktienbrauerei, Lichtscheid. Unsern Kollegen Joh. Jaffek und seiner lieben Frau zu ihrer Verlobung die besten Glückwünsche. Nachträglich unsern Kollegen Nikolaus Schöbner und seiner lieben Frau die besten Glückwünsche zur Vermählung. Die Kollegen der vereinigten Weingutsbesitzer, Zahlstelle Koblenz. Unsern Kollegen dem Brauer Karl Ströber und seiner lieben Frau zur Vermählung nachträglich die besten Glückwünsche. Die Kollegen der Brauerei G. Kuhn, Weeslau. Unsern Kollegen Fritz Spri und Friedrich Brenner nebst Frauen zur Silberhochzeit nachträglich die herzlichsten Glückwünsche. Die Kollegen der Zahlstelle Wittenberg. Brauerholzfische. aus harten Kiefernholz, wasserfest, in nur bewährter Ausführung und Passform, liefert als Spezialität zu Festpreisen. Robert Sieber, Fürth i. Wald.

Mriegen: 300 a 300, 200 a 200. Leobstüh: 1000 a 200, 300 a 60. Vieh: 200 a 200. Kaiserslautern: 20 R. Stargard: 60 R., 500 a 300. Neustadt i. O.-Schl.: 400 a 300.

Aus den Bezirken und Zahlstellen

Gumminen (Neue Zahlstelle.) Adresse: Paul Dettloff, Moltkestr. 8. Küstrin. Kassierer: R. Feuerhelm, Bahnhofstr. 7. Neustadt (O.-Schl.). Kassierer: Rud. Anders, Fischstraße 39 J. Regensburg. Vertrauensleute und Einzelmitglieder werden ersucht, bis 30. November mit der 48. Beitragswoche abzurechnen. Ab 49. Beitragswoche kommt der erhöhte Beitrag in Betracht. (Siehe „Verbands-Zeitung“ Nr. 45.) Jedes Mitglied muß es sich zur Pflicht machen, mindestens mit einer Beitragswoche im voraus zu sein, weil dadurch die Quartalsabrechnungen ohne Störung gemacht werden können. Die Beiträge sind, wie bisher, an J. Wanferl, Pfarrgasse 9, oder D. Schrems, Platho-Wild-Str. 5, einzusenden. Wesel. Vorsitzender: M. Großard, Obriehoven b. Wesel, Wackenbrücker Weg 187.

Briefkasten

Schl. Kneburg. Seine Auffassung über den Steuerabzug ist nicht richtig.

Young, ledige, kräftige Schaffler sucht. Aktienbrauerei zum Löwenbräu, München. JOSEF RANK, Schuhfabrik, Fürth i. Wald. Brauerstiebel aus Kernenleder, her Paar 80,- Lager in München. Hans Fellner, Ledererstr. 511, nächst dem Hofbräuhaus.

Mutterkorn. kauft zu höchstem Tagespreis. Richard Thoms, Niederwies, bei Chemnitz.

Mälzer. geleerte, richtig, werden auf sofort für dauernde Arbeit gesucht. Mälzeret. und Handelsk. G., Braunschweig, Helmstedterstr. 87.

Brauerfische. nur Kett. Kiefernholz, wasserfest, in nur bewährter Ausführung und Passform, liefert als Spezialität zu Festpreisen. Robert Sieber, Fürth i. Wald.

Mein „Ideal-Schuh“. ist der Beste für Brauer. Mit zwei Schmalen, glatt Leder a 68,- Mark, mit Leder, belagert und Kiefern a 75,- Mark, Kiefernleder a 50,- Mark. Feinr. Schäfer, Holzschuhfabrik, Gönau a. M., Schmittstr. 5.

Werkstätige! Einstufige! Steigert die Zinslast eurer Ersparnisse! Erwerbs- Teilschuldverschreibungen der Großkauf-Gesellschaft Deutscher Konsumver. n. v. H., Hamburg in Stück zu 500, 1000, 5000 oder 10.000 Mark. Verzinsung 5 1/2 Prozent im Jahr. Ordentliche Bedingungen sind in allen Konsumvereinen zu haben oder abzufordern bei der Großkauf-Gesellschaft Deutscher Konsumvereine n. v. H., Hamburg, Besenbinderhof 52.